

FR_GERICHTE 102 2025 108 vom 17. Juni 2025

FR Kantonsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2025_108

FR: FR_GERICHTE 102 2025 108 du 17 juin 2025

IT: FR_GERICHTE 102 2025 108 del 17 giugno 2025

Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Betreuung auf Konkurs (Art. 159-196 SchKG)

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen nach dessen Zustellung mit Beschwerde gemäss ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Der angefochtene Entscheid des Gerichtspräsidenten des Sensebezirks vom 15. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 19. Mai 2025 zugestellt. Die am 30. Mai 2025 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht, da der 29. Mai 2025 auf einen offiziellen Feiertag (Auffahrt) fiel. Die Beschwerde enthält eine Begründung und Rechtsbegehren. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Parteien können dabei nach Art. 174 SchKG unechte Noven (Abs. 1) sowie unter bestimmten Voraussetzungen echte Noven (Abs. 2) vorbringen.

E. 1.3

Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2.1

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, inzwischen getilgt ist (Ziff. 1), dass der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder dass der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Zu tilgen ist die betriebene Forderung inkl. sämtlicher Kosten. Hinzukommen die Kosten des Konkursgerichts sowie des Konkursamts

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 (TALBOT, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, Art. 174 N. 14). Der Schuldner hat die Zahlungsfähigkeit mit der Beschwerde glaubhaft zu machen und mit dieser sind auch die Urkunden für den Beweis der Konkursaufhebungsgründe im Sinne von Ziff. 1-3 einzureichen (BGE 139 III 491 E. 4). Für die Konkurshinderungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG muss folgerichtig gelten, was für das Beibringen der Urkunden zu ihrem Beweis gilt. Konkurshinderungsgründe sind gemäss Art. 174 SchKG nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend

gemacht werden (BGE 136 III 294 E. 3.2). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 140 III 610 E. 4.1 mit Hinweis). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss insbesondere nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen (Urteil BGER 5A_918/2020 vom 26. März 2021 E. 4.1 mit Hinweisen). Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Urteil BGER 5A_108/2021 vom 29. September 2021).

E. 2.2

Gemäss Vorladung des Gerichtspräsidenten vom 4. März 2025 betrug der Ausstand, inklusive Zins bis zum Verhandlungstermin, Umtriebsspesen, Betreuungskosten sowie Entscheidungsgebühr insgesamt CHF 8'212.95. Die Beschwerdeführerin überwies diesen Betrag weder dem Bezirksgericht des Sensebezirks noch der Gläubigerin. Sie macht geltend, dass vorgängig zur Konkursverhandlung eine Zahlungsvereinbarung mit der Gläubigerin gefunden worden sei und letztere versprochen habe, den Konkursantrag zurückzuziehen. Weil die von der Gläubigerseite verlangten Unterlagen in deren Spam-Ordner gelangt seien, habe der Rückzug des Konkursbegehrens nicht rechtzeitig dem Konkursrichter übermittelt werden können. Der Rückzug wurde erst am 16. Mai 2025 der Post übergeben und kam dem Konkursrichter erst am 19. Mai 2025 zu.

E. 2.3

Die Gläubigerin kann auf die Durchführung des Konkurses verzichten, indem sie das Konkursbegehren oder die Betreibung zurückzieht oder schriftlich den Verzicht erklärt (Urteile KG FR 102 2020 113 E. 2.2; 102 2017 304 E. 2.2). Ein solcher Verzicht muss vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen und führt gemäss Art. 174 Abs. 2 nur zusammen mit dem

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit zum Erfolg der Beschwerde (vgl. BSK SchKG- GIROUD/THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, Art. 174 N 23 m.w.H.). Vorliegend erfolgte der Rückzug des Konkursbegehrens am 16. Mai 2025 und somit innert der Beschwerdefrist.

E. 2.4

In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit bringt die Beschwerdeführerin lediglich vor, dass sie viele neue Aufträge erhalten habe und die finanzielle Situation stabil sei. Belege über die finanzielle Situation hat sie aber keine eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist somit ihrer Obliegenheit, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft darzulegen, nicht nachgekommen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Konkursentscheid vom 15. Mai 2025 zu bestätigen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird auf die Möglichkeit eines Widerrufs des Konkurses hingewiesen (Art. 195 SchKG).

E. 4

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt. Die Gerichtsgebühr ist pauschal auf CHF 500.- festzusetzen (Art. 52 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). Es wurde gemäss Art. 322 Abs. 1 ZPO keine Vernehmlassung eingeholt und der Gegen- partei sind keine weiteren Umstände entstanden; es ist somit keine Parteientschädigung zuzuspre- chen. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Konkursentscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 15. Mai 2025 wird bestätigt. II. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf CHF 500.- festgesetzt und der A. _____ GmbH in Liquidation auferlegt. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvorausset- zungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 17. Juni 2025/mdu Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.